

Zeitschrift: Animato
Herausgeber: Verband Musikschulen Schweiz
Band: 18 (1994)
Heft: 1

Rubrik: 3. VMS-Konferenz der kantonalen Delegierten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Pf. 9539

Februar 1994

Erscheinungsweise: zweimonatlich

Auflage: 12 637 Expl., weitere Angaben Seite 2

VERBAND MUSIKSCHULEN SCHWEIZ VMS
ASSOCIATION SUISSE DES ECOLES DE MUSIQUE ASEM
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DELLE SCUOLE DI MUSICA ASSM

94/1

Für ein JA zum Kulturförderungsartikel

Der 12. Juni 1994 wird zum Schicksalstag für die Kultur

Am 12. Juni 1994 entscheidet das Schweizer Volk über die Aufnahme eines Kulturförderungsartikels in die Bundesverfassung (BV). Die Förderung der Kultur war und ist seit je eine Aufgabe des Staates, doch basiert diese Förderung bis heute vor allem auf altem Gewohnheitsrecht. Was dies letzten Endes bedeutet, wird gerade in der jetzigen Zeit sehr deutlich, in welcher der Staat sparen muss und jeder Budgetposten, welcher nicht über eindeutige «Rechtsgrundlagen» verfügt, oft rücksichtslos zusammengestrichen wird.

In unserer Bundesverfassung finden sich z.B. mehrere längere Artikel, welche sich ausschliesslich mit der Herstellung und dem Aus- schank von gebrannten Wassern beschäftigen. Aber abgesehen von den wenigen Zeilen über die Schulen und über die Filmförderung enthält die BV keinen allgemeinen Artikel, der ausdrücklich der Förderung der Kultur gilt. Doch schon lange erfüllt der Bund wichtige kulturelle Aufgaben, und ohne seine bisherigen kulturfördernden Aktivitäten wäre wahrscheinlich unsere Identität gefährdet als wir es uns denken können. Mit dem geplanten Kulturförderungsartikel wird das deutliche Zeichen gesetzt, dass Kultur ein Grundwert unserer demokratischen Gesellschaft ist.

Was würde ein Scheitern bedeuten?

Ein Ja zum Kulturförderungsartikel wird kurzfristig keine höhere finanzielle Unterstützung der Kultur bewirken, wird aber das bisher Erreichte einigermassen sichern. Auch die Musikschulen werden vom Kulturförderungs- artikel direkt kaum gross profitieren können. -

Aber stellen Sie sich vor, was geschehe, wenn Volk und Stände am 12. Juni nein sagen würden. Nach dieser Abstimmung wird sich die Haltung zur Kulturförderung in jedem Fall grundsätzlich verändern und es bleibt nichts so, wie es einmal war. Im Gegensatz zur bisherigen gewohnheitsrechtlichen und allgemein akzeptierten stillschweigenden Förderung müsste ein ausdrückliches Nein geradezu als Ablehnung der Kulturförderung interpretiert werden. - Was das für unser Land gerade in der heutigen, historisch bedeutsamen Umbruchzeit heisst, das zu erraten, braucht nicht viel Phantasie.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Es handelt sich nicht um einen Kultuartikel, sondern lediglich um einen allgemein gehaltenen «Kann»-Artikel zur Förderung der Kultur. Selten findet eine Vorlage bei den eidgenössischen Parlamentariern eine so grosse Zustimmung. Es gibt nur sehr wenige Gegner - und die halten sich (noch) diskret zurück. Trotzdem besteht aber die Gefahr, dass bei einer Konzentration der politischen Diskussion auf die beiden anderen Abstimmungsvorlagen («Blauhelmvorlage» und Neuregelung der Einbürgerung) die Kulturförderungs-Vorlage in den Hintergrund gedrängt werden könnte. Deshalb ist es außerordentlich wichtig, dass die kulturell Aktiven *rechzeitig* die Initiative ergreifen. Es geht nicht in erster Linie darum, die fadenscheinigen, rhetorischen Argumente der Gegner zu entkräften oder gar die ewigen «Neinsager» - bei jeder Abstimmung ist mit einem festen Anteil von rund 7 bis 10 Prozent Neinstimmen zu rechnen - zu überzeugen. Es

Chef-Redaktion/Inseratenannahme: Richard Hafner, Sprungstrasse 3a, 6314 Unterägeri, Tel. 042/72 41 96, Fax 042/72 58 75
Rédaction romande: François Joliat, La Clavelière, 1268 Begnins, Tel. et Téléfax 022/366 38 75

19. Mitgliederversammlung des VMS

26. März 1994, 10.15 - 16.00 h, Biel

Aula des Gymnasiums Biel

- Geschäfte gemäss Statuten
- Vorstandswahlen
- Statutenrevision
- Mitgliedschaftsrichtlinien

11.45 h Vortrag von Esther Herrmann «Über die Problematik des Gruppenunterrichts»

14.00 h Vortrag von David Streiff, Direktor des Bundesamtes für Kultur

Die Mitglieder und die kantonalen Delegierten erhalten die detaillierten Unterlagen zu allen Geschäften auf dem Korrespondenzweg. Pro Musikschule sind zwei Vertreter stimmberechtigt.

3. VMS-Konferenz der kantonalen Delegierten

Am Samstag, 15. Januar 1994, trafen sich die Delegierten der Kantone AG, BE, BS, BL, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, UR, ZG, ZH sowie aus FL in Zürich zur 3. Konferenz. Entschuldigten liessen sich AR, NE und GE. Die Konferenzteilnehmer besprachen insbesondere die vom VMS-Vorstand ausgearbeitete Statutenrevision, welche der kommenden VMS-Mitgliederversammlung vorgelegt werden wird. Während die neuformulierten «Richtlinien über die Mitgliedschaft im Verband Musikschulen Schweiz» und der dazugehörige «Strukturplan» einheitliche Zustimmung fanden, wurde der Entwurf für ein neues Informationsdokument «9.1 Die Musiklehrkraft (Rechtsfragen)» nach längerer Diskussion aufgrund der zur Zeit sehr unterschiedlichen Interessenlagen in den verschiedenen Kantonen und möglicher Missverständnisse in seiner Gesamtheit zurückgewiesen.

Weitere Gesprächsthemen waren: Einzelheiten und Erläuterungen zu den gegenwärtigen Erhebungen für den neuen Berichtsbogen (schweizerische Musikschulstatistik) sowie mögliche Aktionen der Musikschulen für ein Ja zum Kulturförderungsartikel in der Volksabstimmung vom 12. Juni 1994. Verschiedene Delegierte informierten zudem über einzelne Aktivitäten der kantonalen Vereinigungen und über Probleme in den Kantonen.

Es zeigte sich wiederum, dass die neu vom VMS initiierte Konferenz sowohl von den Delegierten als auch vom VMS-Vorstand als hilfreiches Gesprächsforum sehr geschätzt wird. - Als nächste Konferenzdaten wurden der 17. September 1994 und der 14. Januar 1995 bestimmt.

In dieser Nummer

Aktuelle Berichte und Meldungen	2,3,7,12,17
Aus dem VMS	2
Carte blanche: seitenverkehrt?	3
Zum Auftrag des Musikschullehrers	5
Von Klang und Bewegung zu Bildern	7
Die Visionen von damals sind immer noch aktuell	8
Neu Bücher/Noten	10,11
10 Jahre VAM	12
Neu Formen im Musikunterricht	13
Instrumentalunterricht und kreatives Verhalten	14
Zum Wirken von Mario Schwarz in Wittbach	14
Der «neue» Emonts setzt sich wieder Masstab	17
Musikschulen stellen sich vor: Rapperswil	18
Inserate Kurse/Veranstaltungen	4,6,16
Stellenanzeiger	16,19

A lire en français

...voir les pages	2,3,8,9
Carte blanche: La tête à l'envers	3
Bach et Bruel III: la réconciliation	8
Hch. Neuhaus: l'art d'enseigner aujourd'hui	9